

April 2026

## Grundlagen und Gestaltung der Fachstelle Inklusionsbegleitung

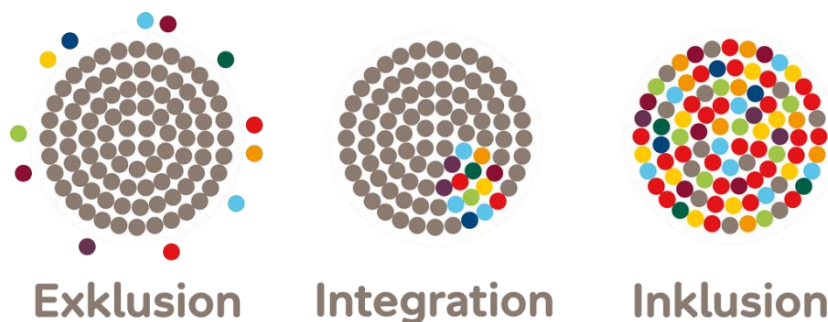
In den folgenden Ausführungen möchten wir deutlich machen, wie wir die Arbeit unserer Fachstelle Inklusionsbegleitung ausgestalten. Hier werden die Grundlagen und Sichtweisen unserer Arbeit erläutert und damit die Rahmenbedingungen der Fachstelle Inklusionsbegleitung benannt.

### Begriffsklärungen Inklusion

Inklusion bedeutet für uns, dass ein Mensch bedingungslos dazugehört. Wenn jeder Mensch überall dazugehören kann, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Sportverein oder in anderen Lebensbereichen, ist Inklusion gelungen.

In einer inklusiven Gesellschaft ist es normal, verschieden zu sein. Jede/r ist anders, und jede/r ist deshalb auch normal und gehört dazu. Jeder Mensch sollte so akzeptiert werden, wie er bzw. sie ist.

Deutschland hat 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention unterschrieben und damit festgelegt, dass jeder Mensch in Deutschland ein Recht auf Inklusion hat.



(Quelle: Aktion Mensch, 2023)

## **Inklusionsbegleitung**

Im Sozialgesetzbuch existiert aktuell keine allgemein anerkannte Bezeichnung für ein Hilfe-/Helfersystem, das die Einzelfallhilfe oder Eingliederungshilfe von Kindern und jungen Menschen durch persönliche Begleitung beschreibt.

Der Begriff „Inklusionsbegleitung“ kennzeichnet unter Berücksichtigung der Lebensbereiche Schule, Arbeit und Freizeit die Zielausrichtung der Tätigkeit und nimmt Rücksicht auf den noch zu gestaltenden Wandlungsprozess von der Integration zur Inklusion.

## **Die Fachstelle Inklusionsbegleitung**

Der Verein Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V. unterstützt seit 2009 Schüler:innen durch den Einsatz von Inklusionsbegleiter:innen für einen erfolgreichen Schulbesuch, in der Arbeit oder in der Freizeit. Der Umfang dieser Tätigkeit hat kontinuierlich zugenommen, und die Fachstelle Inklusionsbegleitung wurde 2013 eingerichtet.

Unsere Mitarbeiter:innen sind an Förder-, Grund-, Sek-I und Sek-II -Schulen im Nord-Kreis Coesfeld tätig.

Auftraggeber sind das Kreissozial- und Kreisjugendamt Coesfeld, die Stadt Coesfeld, die Stadt Dülmen sowie Kostenträger aus anderen Regionen.

Die Fachstelle Inklusionsbegleitung als Organisationseinheit des Trägers „KJFH e.V.“ koordiniert den Einsatz der Mitarbeiter:innen und unterstützt die Arbeit vor Ort durch Koordination, Beratung und Fortbildung.

## **Unsere Leitprinzipien der Inklusionsbegleitung**

**Jedes Kind/ jede/r Jugendliche ist das Beste, was er/sie unter den Bedingungen, unter denen er/sie aufgewachsen ist, werden konnte.**

**Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt.**

**Wir arbeiten mit Sensibilität, Achtung und Wertschätzung. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden stets berücksichtigt.**

**Wir achten auf eine gute Kooperation und Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten und den zuständigen Schulen.**

## **Die Zielgruppe**

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung oder Einschränkung sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind die Kernziele der Fachstelle Inklusionsbegleitung.

Die Arbeit der Fachstelle richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung beim Schulbesuch auf unmittelbare, individuelle Unterstützung angewiesen sind.

Hierzu gehören Schüler:innen

- mit geistigen Behinderungen
- mit körperlichen Behinderungen
- mit Autismusspektrumsstörung
- mit herausforderndem Verhalten
- mit besonderen Kommunikationsbedürfnissen
- mit Bedarf an pflegerischen, medizinischen, therapeutischen Hilfen

## **Rahmenbedingungen der Fachstelle Inklusionsbegleitung**

Eine Inklusionsbegleitung kann auf folgender rechtlicher Grundlage beantragt werden:

- §112 SGB IX
- §35a SGB VIII

Die Beantragung erfolgt durch die Eltern/Sorgeberechtigten bei der zuständigen Stelle (Jugendamt/Sozialamt). Die Schule gibt eine Stellungnahme ab. Zusätzlich ist ein ärztliches/psychologisches Gutachten erforderlich.

Eine Inklusionsbegleitung erfolgt unabhängig von der besuchten Schulform.

Sie kann enden durch:

- Eine veränderte Bedarfssituation der Kinder oder Jugendlichen
- Entwicklungsbedingte Gründe
- Austritt aus der Schule
- Abbruch durch den Träger, die Eltern oder die Schule

Der berufliche Hintergrund unserer Mitarbeiter:innen ist vielfältig und erstreckt sich von pädagogischem Fachpersonal (Erzieher:in, Sozialpädagoge:in, Heilerzieher:in, Heilpädagoge:in, Ergotherapeut:in etc.) über Personen mit pflegerischen Qualifikationen bis hin zu geeigneten Quereinsteiger:innen mit einschlägigen beruflichen oder persönlichen Erfahrungen. Von den die Inklusionsbegleitung finanzierenden Stellen (Jugend- und Sozialämter) werden in der Regel Nicht-Fachkräfte angefragt und bewilligt.

Das Gehalt der Inklusionsbegleiter:innen orientiert sich an den Abschlüssen des TVÖDs und wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der erforderlichen Unterstützungsleistungen und Qualifikationsanforderungen an die Inklusionsbegleitungen sowie die bewilligte Finanzierung ausgehandelt.

In der Fachstelle Inklusionsbegleitung werden in der Regel keine BFD-ler:innen oder Praktikant:innen eingesetzt.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Sonderzahlungen in Anlehnung an den TVöD sind Bestandteile der Beschäftigungsverträge.

Wir versuchen in der Regel, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse einzurichten, die für ein Jahr Gültigkeit haben. Die Laufzeit der Verträge ist befristet und hängt vom Bewilligungszeitraum ab.

Eine Betreuungsstunde (Einheit) beträgt 60 Minuten.

Vereinbarungen über Organisationszeiten (Gespräche, Dokumentation etc.) erfolgen im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

## **Aufgabenbereiche der Inklusionsbegleitung**

**Die Arbeit in der Schulbegleitung ist so individuell wie die Kinder und Jugendlichen, die begleitet werden.**

Unsere Inklusionsbegleiter:innen arbeiten am und mit dem Kind und tragen dazu bei, Defizite im unterrichtlichen, psychischen, sozialen, emotionalen, kommunikativen und pflegerischen Bereich auszugleichen und eine Teilhabe an der Schulgemeinschaft zu ermöglichen. Sie beurteilen im Zusammenwirken mit den schulischen Fachkräften, inwieweit die Unterstützung notwendig ist, um dem Kind Freiraum für die Entwicklung seiner Selbständigkeit zu lassen.

Die Hilfe der Inklusionsbegleiter:innen kann auch, nach Beantragung, bei Wandertagen, Klassenfahrten und besonderen Schulprojekten geleistet werden.

Im Folgenden sind Beispiele aufgeführt, welche Aufgaben ein:e Inklusionsbegleiter:in übernehmen kann:

### **Unterrichtsbezogene Hilfestellungen, z.B.:**

- Übungen zur Wahrnehmungsförderung
- Mitschreiben des Unterrichtsstoffes bei motorischer und psychischer Einschränkung
- Einüben von Ordnungsprinzipien und Strukturierung von Lernangeboten
- Orientierung im Schulgebäude wie z.B. beim Klassenraumwechsel
- Verständnisförderung zu den Aufgabenstellungen

- Anwendung spezieller Kommunikationshilfen wie z.B. visuelle Darstellung, laut-spracheretzende/-ergänzende Methoden
- Unterstützung bei der Aufnahme der Lerninhalte durch Fokussierungstechniken

### **Psychische Hilfestellungen, z.B.:**

- Vermeidung von und Umgang mit Stresssituationen
- Übungen zur Entspannung und Abreaktion
- Motivation
- Förderung eines angemessenen Arbeitstempos
- Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzelarbeit oder Kleingruppen
- Auszeitbegleitung
- Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen
- Aufbau von Selbstvertrauen durch Lob und Motivation
- Impulsgebung zur Konzentrationssteigerung

### **Förderung der sozialen Integration, z.B.:**

- Herstellen von Kontakten zu Mitschüler:innen
- Anbahnen und Festigen der Teilnahme an Gruppensituationen
- Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz
- Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung

### **Unterstützung bei körperlichen Einschränkungen, z.B.:**

- Unterstützung der Mobilität (Klassenraumwechsel, vom Bus abholen, Schultasche tragen, Türen öffnen)
- Unterstützung beim An- und Ausziehen oder beim Ein- und Auspacken der Schultasche
- Unterstützung im hygienischen Bereich (Toilettenbesuch, Windelwechsel)
- Präventives oder akutes Eingreifen bei Anfallserkrankungen
- Überwachung des Blutzuckerspiegels bei Diabetiker:innen

Inklusionsbegleiter:innen sollen **keine** Aufgaben übernehmen, die Kernbereichen der Schule zugeordnet sind, sondern lediglich flankierende, den Unterricht sicherstellende Hilfestellungen und Tätigkeiten. Didaktische und pädagogische Tätigkeiten zählen in aller Regel nicht zu den Aufgaben der Inklusionsbegleiter:innen. Die Vermittlung des Lernstoffs ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte. Die Aufsichtspflicht liegt ebenfalls bei der Schule. Auch die Kommunikation mit den Eltern/Sorgeberechtigten bzgl. Unterrichtsorganisation und Leistungsstand bleibt Aufgabe der Lehrkräfte.

Aufgrund der hohen Individualität der einzelnen Begleitungen ist es erforderlich, dass alle Beteiligten (Eltern, Inklusionsbegleiter:innen, Lehrkräfte) in guter Kommunikation sind und sich über die Aufgabenstellungen austauschen. Die Koordinator:innen der Fachstelle Inklusionsbegleitung unterstützen dabei.

## Kinderschutz in der Schulbegleitung

Kinderschutz steht immer an erster Stelle!

Sollten Inklusionsbegleiter:innen Sorge um das **Wohl eines Kindes** haben, oder von Tatsachen hören, die das Kindeswohl gefährden könnten, sind sie verpflichtet mit der:dem zuständigen Koordinator:in Rücksprache zu halten. Die Inklusionsbegleiter:innen stehen nicht in der Verantwortung ein Kinderschutzverfahren zu führen, müssen aber die passenden Fachkräfte über ihre Sorge informieren. Wer wann zu informieren ist, sollte mit der:dem Koordinator:in besprochen werden.

**Körperkontakte** zwischen Inklusionsbegleiter:innen und Schüler:innen sollten stets von Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt sein. Berührungen, die über das Händeschütteln hinausgehen, müssen immer angemessen bleiben und die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen wahren.

Nähe ist in einigen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Schülerinnen und Schülern arbeiten zu können. Wenn Kinder Angst, Stress, Trauer oder Wut spüren, kann Körperkontakt hilfreich für das Kind sein. Dies entscheidet aber NUR das Kind. Die Inklusionsbegleiter:innen fragen nach, ob eine Berührung für das Kind in Ordnung ist, und achten auf die Reaktion.

In pflegerischen Situationen, wie z. B. Unterstützung beim Toilettengang oder Wickelsituationen, ist Körperkontakt unvermeidlich. Dies sollte mit dem Kind, den Eltern und der Schule klar kommuniziert werden. Bei diesen Situationen müssen die Würde, die Sicherheit und die Privatsphäre des Kindes unbedingt gewahrt bleiben.

Im **Sport- und Schwimmunterricht**, bei Klassenfahrten oder auch in der Schule sollen die Inklusionsbegleiter:innen die Umkleieräume, die Schlafräume oder die Toiletten nur mit vorheriger Ankündigung, z.B. Anklopfen oder verbale Ankündigungen betreten.

Kindern soll mit einer **respektvollen und klaren Sprache** begegnet werden, die frei von Gewalt und missverständlichen oder zweideutigen Ausdrücken ist. Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten die Inklusionsbegleiter:innen deshalb auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit. Kinder dürfen insbesondere nicht durch peinliche oder ironische Bemerkungen, Ausdrücke oder Handlungen verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.

Allgemein ist zu beachten, dass eine unangemessene **Vermischung von beruflichem und privatem Leben** zu vermeiden ist. Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z.B. das Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.), ist zu unterlassen.

